

'Règlement intérieur' Ausstellungswesen Milchrinder
(Stand: Juni 2022)**Art.1: Definition einer Ausstellung**

- 1.1 CONVIS organisiert Zuchtrinderausstellungen nach Bedarf und Opportunität.
- 1.2 Eine Schau erlaubt den Züchtern ihre besten Tiere zu zeigen, um für ihre Zucht zu werben und ihre Tiere mit denen anderer Züchter in puncto Exterieur zu vergleichen. Es ist ein idealer Rahmen, um die Kommunikation zwischen Züchter, Produzenten und Konsumenten zu fördern.
- 1.3 Das Preisrichten innerhalb einer jeden Rasse sollte mit dem entsprechenden Zuchtprogramm und dem Zuchtziel übereinstimmen.

Art. 2: Teilnahme an den Wettbewerben

- 2.1 Um an den Wettbewerben teilzunehmen, muss der Betrieb, aus dem Tiere zur Ausstellung gemeldet werden, Mitglied bei CONVIS sein.
- 2.2 Alle ausgestellten Tiere müssen den gesetzlichen sanitären Vorgaben entsprechen und mit 2 offiziellen Ohrmarken gekennzeichnet sein. Bei nichteinhalten der gesetzlichen Vorgaben haftet der Besitzer der ausgestellten Tiere.
- 2.3 Die aufgetriebenen Rinder müssen in einem offiziellen Herdbuch eingetragen sein und mindestens 2 Generationen Abstammung führen.
- 2.4 Alle ausgestellten Tiere müssen seit mindestens 60 Tagen im Besitz des Ausstellers sein. Die Meldung in der Sanitel-Datei ist hier maßgebend.
- 2.5 Diejenigen Tiere, welche im Gemeinschaftsbesitz von CONVIS-Mitgliedern und Nichtmitgliedern (ggf. Ausländer) sind, können nur unter dem oder den Namen der CONVIS-Mitglieder konkurrieren.
- 2.6 Der Veranstalter behält sich das Recht auf Begrenzung der Anzahl der teilnehmenden Tiere vor.

Art. 3: Einzelwettbewerbe

- 3.1 Die Tiere werden in Klassen und Kategorien eingeteilt gemäß ihrer Rasse und ihres Alters oder Ihrer erbrachten Lebensleistung.
- 3.2 Die vorgestellten Rinder dürfen nicht länger als 7 Monate tragend sein. Das Stichdatum wird in der Ausschreibung bekannt gegeben.
- 3.3 Das nicht zu überschreitende Erstkalbealter der Färsen ist der jeweiligen aktuellen Ausschreibung zu entnehmen.
- 3.4 Das Festlegen der Siegerauswahl und der Preisvergabe ist in der Ausschreibung bekannt gegeben.
- 3.5 Nachzucht von Besamungsbullen: CONVIS behält sich das Recht vor, aus den in den Wettbewerben aufgetriebenen Tieren, Gruppen von Nachkommen von Besamungsbullen zwecks Demonstration zusammenzustellen und zu kommentieren.

Art. 4: Ausstellungsleitung

- 4.1 Der Veranstalter ist verantwortlich für die Benennung der Schauleitung.
- 4.2 Die Durchführung der Veranstaltung unterliegt der Schauleitung.
- 4.3 Sämtliche Reklamationen sind ausschließlich an die Schauleitung zu richten.
- 4.4 Die Schauleitung hat das Recht, kurzfristig Entscheidungen zu treffen.
- 4.5 Sollte ein Mitglied der Schauleitung mit Tieren im Wettbewerb vertreten sein, kann eine Ersatzvertretung von dem Abteilungsvorstand ernannt werden.

Art. 5: Preisrichter

- 5.1 Der Preisrichter muss alle im Ring vorgeführten Tiere rangieren. Er muss zumindest seine ersten Platzierungen in einem züchterisch positiven Sinne kommentieren.
- 5.2 Der Preisrichter handelt in jedem Fall ohne jegliche Bevorzugung oder Benachteiligung eines Schaubeschickers. Bei offensichtlicher Zuwiderhandlung kann er von der Schauleitung mit sofortiger Wirkung von seinem Amt enthoben werden.
- 5.3 Jedes schlechte Benehmen dem Preisrichter gegenüber (verbale Attacken, unaufgefordertes Verlassen des Rings, ...) kann zum Ausschluss aller Tiere dieses Ausstellers von der Prämierung führen. In gravierenden Fällen kann der Betrieb durch Beschluss des Verwaltungsrates, auf Vorschlag des Abteilungsvorstandes, für das darauffolgende Jahr von sämtlichen Wettbewerben ausgeschlossen werden.

Art. 6: Aussteller

- 6.1 Der Aussteller akzeptiert mit der Anmeldung die Bestimmungen dieses Reglements.
- 6.2 Die Aussteller sind für ihre Gehilfen während der gesamten Veranstaltung verantwortlich.
- 6.3 Die Aussteller können für von ihren Gehilfen verursachte Vorkommnisse sanktioniert werden.

Art. 7: Regeln zur Vorbereitung und Vorführen der Ausstellungstiere

- 7.1 Die Ausstellungstiere sind in einem gesunden Zustand vorzuführen. Tiere mit gestörtem Allgemeinbefinden dürfen nicht im Schauring vorgestellt werden. Sobald festgestellt wird, dass ein Tier ein gestörtes Allgemeinbefinden aufweist, ist es unverzüglich sachgerecht zu versorgen. Nur der von der Schauleitung beauftragte Tierarzt darf Medikamente verabreichen und entscheidet über den Ausschluss der Schau. Neben Erkrankungen des Tieres kann auch eine übermäßige Pansenfülle oder Euterfülle zu Störungen des Allgemeinbefindens führen!
Lahmende, aggressive oder schlecht führierte Tiere können von der Schauleitung oder vom Richter aus dem Ring verwiesen werden und werden nicht platziert.
- 7.2 Zur Vorbereitung der Tiere für die Schau sind generell alle kosmetischen und technischen Maßnahmen verboten, dazu zählen insbesondere:
 - 7.2.1 - das Betreten des Rings oder die Teilnahme an einer Rangierung mit eingeeilten, eingesalbten oder eingecremten Eutern mit jeglichem Mittel

- das Ausscheren oder anderweitiges hervorheben (z.B. durch Farbe, etc.) der Rippen.
- Die Oberlinie darf nicht mehr als 4 cm in der Höhe betragen.
- die natürliche Farbgebung des Tieres darf nicht verändert werden.

7.2.2

- bei Euterbehandlungen:
 - o die Nutzung von Gegenständen, um eine deutlichere Ausprägung des Zentralbandes zu bewirken.
 - o das Fixieren von Zitzen sowie andere Maßnahmen, die zur Veränderung der natürlichen Zitzenstellung führen.
 - o jegliche Injektionen von Substanzen in das Euter bzw. Eutergewebe sowie der Einsatz von elektrischen Hilfsmitteln.
 - o das Verwenden von Eis oder Sonstiges zum Kühlen des Euters.
 - o die Injektion von Oxytocin; diese darf nur von einem von der Schauleitung beauftragten Person zur sofortigen Ausmelken des Euters verabreicht werden.
- das enge Einbinden der Sprunggelenke sowie der Entzug von Gewebeflüssigkeiten im Bereich der Sprunggelenke.
- orale, rektale oder vaginale Applikation von Substanzen am Schautag, die zur Beeinflussung der natürlichen Erscheinung führen.
- das Einsetzen von Fremdkörpern oder Substanzen unter die Haut oder in den Körper
- das verabreichen von Substanzen in den Pansen mittels Sonde (Drenching)
- andere Anreize, körperliche Veränderungen oder sonstige Maßnahmen, die dazu führen, dass ein Tier in einer unnatürlichen Weise vorgestellt wird und/oder dem Tier einen ungerechten Vorteil verschafft.

Folgende Maßnahmen sind von diesem Verbot ausgenommen:

- Klauenschneiden, Scheren, Waschen und Herrichten einer „Oberlinie“. Zum Herrichten der „Oberlinie“ dürfen nur die auf dem Rücken angewachsenen Eigenhaare verwendet werden.
- das Verwenden eines Schwanztoupets.
- Aufeutern lassen, solange das Wohlbefinden der Kuh nicht negativ beeinflusst wird, sowie äußerliches Versiegeln der Zitzenkuppen. Bei übermäßiger Euterfülle wird die Schauleitung ein Ab- oder Ausmelken anordnen.
- Die Anwendung von Mitteln, die Farbe und Glanz des Felles verändern, solange diese das Wohlbefinden des Tieres nicht beeinträchtigen.

7.3 Auf dem Schaugelände ist allen Beschickern, Kuhfittern und Besuchern der Besitz von Tierarzneimitteln und die Anwendung von jeglichen Medikamenten/Präparaten bei den Tieren verboten.

7.4 Das Aufstellen von Zelten oder Sichtschutzwänden ist den Ausstellern nicht gestattet.

7.5 Nach dem Betreten des Schaugeländes dürfen die Tiere das Gelände bis zum offiziellen Abtrieb nicht mehr verlassen oder zwischenzeitlich auf ein Fahrzeug verbracht werden.

Art. 8: Einhaltung und Kontrolle der Regeln

8.1 Die o.g. Regeln gelten mit dem Betreten des Schaugeländes.

8.2 Der Besitzer oder Aussteller eines Tieres ist für die Vorbereitung zur Schau und die Art der Präsentation seines Tieres im Ring verantwortlich. Er muss sicherstellen, dass seine Mitarbeiter die Tiere in Übereinstimmung mit diesen Regeln vorbereiten und vorführen.

- 8.3 Die Schauleitung bzw. ein Vertreter der Schauleitung überprüft die Einhaltung der o.g. Regeln.
- 8.4 Nach dem Auftrieb der Tiere können Kontrollen durch Sichtung der Tiere, einschließlich deren Betreuung und Versorgung gemacht werden. Dies umfasst auch die mögliche Überprüfung der Utensilien der Beschicker und Tierbetreuer auf nicht erlaubte Hilfsmittel.
- 8.5 Der Veranstalter behält sich vor, die Euter mittels Ultraschall zu untersuchen und/oder eine Gemelks-, Blut-, Kot- oder Urinprobe von Tieren zu Untersuchungszwecken zu entnehmen.
- 8.6 Der Beschicker akzeptiert durch Unterschrift, alle aus Sicht des Veranstalters notwendigen Maßnahmen für das Wohlbefinden der Schautiere. Gleichzeitig bestätigt er durch seine Unterschrift, dass er die Schauregeln gelesen, verstanden und akzeptiert sowie seine Beauftragten entsprechend aufgeklärt und angewiesen hat.

Art. 9: Maßnahmen bei Regelverstoß

- 9.1 Sofern ein Besitzer oder Aussteller es nicht akzeptiert, dass von ihm ausgestellte Tiere entsprechend den Regeln untersucht werden, führt das zum Ausschluss aller seiner Tiere von der Schau. Dies gilt auch bei Missachten von Anweisungen der Schauleitung und deren Vertreter.
- 9.2 Bei einem festgestellten Verstoß, der unter Art. 7.2.1 festgehaltenen Maßnahmen, wird das betreffende Tier sofort vom Richtwettbewerb ausgeschlossen und bereits erworbene Platzierungen und Titel werden nachträglich aberkannt.
- 9.3 Bei einem festgestellten Verstoß, der unter den Art. 7.2.2 bis 7.5 festgehaltenen Regeln, werden alle Tiere des Beschickers sofort vom Richtwettbewerb ausgeschlossen und bereits erworbene Platzierungen und Titel nachträglich aberkannt.
- 9.4 Die Schauleitung behält sich weitere Maßnahmen/Sanktionen gegenüber dem Beschicker vor.
- 9.5 Sofern die Schauleitung nach Durchführung der Veranstaltung den Ausschluss von Tieren aufgrund nachgewiesener Regelverstöße beschließt, veröffentlicht sie korrigierte Ergebnislisten.
- 9.6 Diese Regeln für die Richtwettbewerbe sind verbindlich. Die Entscheidung der Schauleitung ist endgültig.

Art. 10: Versicherung

- 10.1 Die Versicherung des An- und Abtransportes sowie der Aufenthalt der Tiere auf der Ausstellung geht zu Lasten des Besitzers.
- 10.2 Der Veranstalter haftet nur für die durch ihn verursachten Schäden an den Ausstellungstieren während der Veranstaltung.

Art. 11: Unterbringung der Ausstellungstiere

- 11.1 Der Organisator hat dafür zu sorgen, dass die aufgetriebenen Ausstellungstiere in dafür angepassten Vorrichtungen angebinden resp. untergebracht werden können. Die Treibwege in den Stallungen für den Verkehr von Ausstellungstieren, Ausstellern sowie Zuschauern müssen den vorgeschriebenen Normen entsprechen.
- 11.2 Für die Aufsicht der Tiere während der Aufstallung ist der Aussteller verantwortlich.

Art. 12: Ablauf der Ausstellung

- 12.1 Der Auftrieb und Abtrieb der Tiere hat entsprechend den Angaben in der Ausschreibung zu erfolgen.
- 12.2 Die Kleidung der Vorführer hat bei der Vorgabe einer bestimmten Kleidung in der Ausschreibung, dieser zu entsprechen.
- 12.3 Der Vorführer hat die Anweisungen des Richters resp. des Ringleiters zu befolgen.
- 12.4 Der Vorführer darf den Ring erst nach dem Beenden der Rangierung der Klasse sowie der Kommentierung durch den Preisrichter verlassen.

Für die Beschicker

CONVIS s.c.
4, ZAC • L-9085 Ettelbruck
Tel.: 268120-0 • Fax: 268120-612
www.convis.lu

Erklärung zum „**règlement intérieur**“ Ausstellungswesen Milchrinder

Aussteller:

Name

Ort

Ich habe das „règlement intérieur“ (Stand: Juni 2022) zum Ausstellungswesen Milchrinder gelesen und verstanden. Meine Tierbetreuer bzw. Fitter sind über den Inhalt und die Konsequenzen dieser Schauregeln informiert.

Ich verpflichte mich, die in dem „règlement intérieur“ zum Ausstellungswesen Milchrinder niedergeschriebenen Bedingungen zu erfüllen. Bei Zuwiderhandlungen akzeptiere ich uneingeschränkt die Entscheidungen der Schauleitung.

Ich erkläre hiermit auch, folgende Unterlagen:

- Ausstellern von Rindern – Empfehlungen
- Nutzung der CONVIS Infrastrukturen – Empfehlungen
- Plan d’alarme – Aussteller, Mitarbeiter, sonstige Aktive

erhalten zu haben und aktiv an deren Einhaltung mit zu helfen.

Datum

Unterschrift